

SBK.2026.34
(STA.2025.3082)
Art. 379

Entscheid vom 22. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiberin Boog Klingler
-----------	---

Beschwerde- führer	A. _____, [...] vertreten durch Rechtsanwältin Angelika Häusermann, [...]
-----------------------	---

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
-------------------------	--

Beschuldigte	B. _____, [...]
--------------	------------------------

Anfechtungs- gegenstand	Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 23. Dezember 2025 in der Strafsache gegen B._____
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Der Beschwerdeführer erstattete am 17. Juni 2025 Strafanzeige gegen seine getrennt von ihm lebende Ehefrau (Beschuldigte) wegen unrechtmässiger Aneignung und/oder Veruntreuung. Er erhob den Vorwurf, die Beschuldigte verweigere die Herausgabe diverser persönlicher Gegenstände. Der Beschwerdeführer stellte Strafantrag und konstituierte sich als Zivil- und Strafkkläger.

2.

Am 23. Dezember 2025 verfügte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die Nichtanhandnahme des Verfahrens, was am 5. Januar 2026 durch die Oberstaatsanwaltschaft genehmigt wurde.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 19. Januar 2026 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen die ihm am 8. Januar 2026 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung und beantragte deren Aufhebung sowie die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Beschuldigte, unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3.2.

Der Beschwerdeführer leistete am 11. Februar 2026 die mit Verfügung vom 3. Februar 2026 eingeforderte Sicherheit für allfällige Kosten von Fr. 1'000.00.

3.3.

Mit Eingabe vom 18. Februar 2026 erstattete die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die Beschwerdeantwort und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

3.4.

Mit Eingabe vom 22. Februar 2026 (Postaufgabe 23. Februar 2026) erstattete die Beschuldigte die Beschwerdeantwort und beantragte die Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Nichtanhandnahmeverfügung, unter Kostenfolgen zulasten des Beschwerdeführers.

3.5.

Mit Eingabe vom 16. März 2026 erstattete der Beschwerdeführer eine Stellungnahme und hielt an seinen bisherigen Anträgen fest.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Es liegen keine Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO vor. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist damit einzutreten.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und bringt vor, dass ihm angesichts der erfolgten polizeilichen Ermittlungen und der seinen Angaben widersprechenden Aussagen der Beschuldigten Akteneinsicht sowie die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hätte gewährt werden müssen.

2.2.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt hierzu aus, dass der Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung keine vorgängige Anhörung voraussetze. Der Beschwerdeführer hätte zudem jederzeit Akteneinsicht beantragen können, was er – anders als die Beschuldigte – unterlassen habe.

2.3.

2.3.1.

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Diese Rüge ist deshalb vorweg zu behandeln (BGE 137 I 195 E. 2.2).

2.3.2.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung braucht eine geplante Nichtanhandnahmeverfügung den Parteien nicht angekündigt zu werden und es muss ihnen auch nicht in anderer Weise das rechtliche Gehör gewährt werden, da diesem mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft wird. Art. 318 Abs. 1 StPO ist bei Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung nicht anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 6B_858/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 5 m.w.H; Urteil des Bundesgerichts 6B_276/2017 vom 12. Juli 2017 E. 4; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 ff. zu Art. 310 StPO). Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist damit unbegründet.

3.

3.1.

Mit Strafanzeige vom 17. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass die Beschuldigte, von welcher er seit dem 23. März 2025 getrennt lebe, trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Aufforderung die Herausgabe diverser persönlicher Gegenstände verweigere (u.a. zwei Fahrräder [Orbea Rallon und Orbea Rise], ein Goldbarren 100 g, drei Uhren [Oris Audi Limited Edition, Oris Williams F1 Team und Oris Blue Eagles Limited Edition], ein USB-Stick mit Zugangsdaten zu einem Bitcoin-Account, Gedenkmünzen, ein Luftgewehr und eine Luftpistole). Andere Gegenstände (Skihelm, Fondue Chinoise Rechaud, Taschenmesser und Schlüssel zur Kapelle seines Vaters) seien ihm mittlerweile von der Tochter überbracht worden.

3.2.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung zusammengefasst aus, dass es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit handle. Es sei mehrheitlich unklar, ob die in der Strafanzeige genannten Gegenstände sich im Eigentum bzw. bei der Trennung noch im Besitz des Beschwerdeführers befunden hätten bzw. nicht bereits von der Beschuldigten herausgegeben worden seien. Es bestünden zudem keinerlei Anhaltspunkte für eine Absicht der Beschuldigten, güterrechtliche Ansprüche des Beschwerdeführers zu vereiteln. Vielmehr sei von einer stetigen Ersatzbereitschaft der Beschuldigten auszugehen. Insbesondere habe sie diverse Gegenstände ersetzt (Ladegerät, Messerschleifset und Kaffeetamper gegen Sofa und Stereoanlage). Bezüglich der beiden aus den eingereichten Bankunterlagen hervorgehenden Konten bei der Zürcher Kantonalbank bestehe eine gemeinsame Verfügungsberechtigung. Sowohl die Beschuldigte als auch der Beschwerdeführer und ev. seine Mutter hätten auf die Konten zugegriffen. Die Abhebungen der nach wie vor verfügungsberechtigten Beschuldigten begründeten damit keinen strafrechtlichen Vorwurf. Die güterrechtliche Auseinandersetzung sei im Rahmen des Trennungs- oder Scheidungsverfahrens zu klären.

3.3.

Mit Beschwerde wird zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bei seinem Auszug zahlreiche Gegenstände habe zurücklassen müssen. Die Beschuldigte habe trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Aufforderung des Beschwerdeführers die Herausgabe der genannten Gegenstände verweigert, was in der Strafanzeige dargelegt und durch die Beilagen belegt sei. Einzig hinsichtlich des Messerschleifsets sei geltend gemacht worden, dass es sich um Hausrat handle und wären die Eigentumsverhältnisse zu klären gewesen. Hinsichtlich weiterer Gegenstände (Armeemesser, Rechaud, Uhren, Sticks, Fahrräder) sei das Eigentum des Beschwerdeführers dagegen unbestritten und damit nicht unklar. Die Beschuldigte habe per WhatsApp dem Vorschlag des Beschwerdeführers, je

einen Goldbarren zu behalten und den dritten zu verkaufen, zugestimmt. Dennoch habe sie die Herausgabe des Goldbarrens später verweigert. Damit sei die Sach- und Rechtslage unklar und es bestehe ein hinreichender Tatverdacht auf Vermögensdelikte. Aus dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten über ein halbes Jahr für den Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung benötigt habe, ergebe sich ebenfalls, dass keine klare und ohne Weiteres erkennbare Strafflosigkeit vorliege.

3.4.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten macht mit Beschwerdeantwort geltend, dass die Tatbestände der unrechtmässigen Aneignung und der Veruntreuung eine fremde bewegliche Sache bzw. fremde Vermögenswerte voraussetzen würden. Die Beschuldigte habe anlässlich der Einvernahme angegeben, gewisse Gegenstände nicht mehr zu besitzen und habe zudem eigene vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht. Einige Gegenstände sollen auch herausgegeben worden sein. Gegenstand der Streitigkeit seien u.a. Gegenstände aus der ehelichen Gemeinschaft. Andere seien mutmasslich dem Eigentum des Beschwerdeführers zuzuordnen (Uhren und Fahrräder), wobei unklar sei, aus welchen Mitteln diese bezahlt worden seien. Die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich anderer Gegenstände seien unklar. Die Frage, welche Vermögenswerte welchem Ehegatten zustehen bzw. ob Ersatzforderungen bestehen, sei typischerweise Gegenstand des güterrechtlichen Verfahrens. Solange die Fremdheit der fraglichen Gegenstände und Vermögenswerte nicht klar und unbestritten feststehe, fehle es an einem zentralen Tatbestandsmerkmal der angerufenen Strafnormen. Es sei damit kein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht gegeben. Das gelte auch für den erwähnten Goldbarren. Zudem fehle es – unabhängig von der Eigentumsfrage – an Anhaltspunkten für einen deliktischen Zueignungswillen. Der Konflikt stehe mutmasslich im Zusammenhang mit der Abhebung von Geldern durch den Beschwerdeführer vom gemeinsamen Konto, wobei die Gesamtsituation von gegenseitigen Vorwürfen und Verrechnungsgedanken geprägt sei. Der Beschwerdeführer reiche lediglich Unterlagen ein, gemäss welchen er die Herausgabe bestimmter Gegenstände verlange. Nicht eingereicht würden dagegen die jeweiligen Antwortschreiben der Beschuldigten, womit ein einseitiges Bild der Korrespondenz wiedergegeben werde. Die zwischen Strafanzeige und Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung verstrichene Zeitdauer vermöge den fehlenden hinreichenden Tatverdacht nicht zu ersetzen und rechtfertige keine Eröffnung der Strafuntersuchung.

3.5.

Die Beschuldigte macht mit Beschwerdeantwort geltend, dass der Beschwerdeführer ihr die Schlüssel zur Liegenschaft nicht herausgegeben habe, worauf sie die Schlösser ausgewechselt habe. Dennoch habe er sich am 1. April 2025 Zutritt zur Liegenschaft verschafft und diverse Gegenstände mitgenommen (einen Geschäftslaptop einer Kundin, ihr Fahrrad

[Orbea Occam], einen Rasenmäherroboter, Weinflaschen, Schallplatten, Gin-Gläser etc.). Er habe damit über faktische Zugriffsmöglichkeiten verfügt und es habe kein exklusiver Gewahrsam ihrerseits bestanden.

Zu den einzelnen vom Beschwerdeführer genannten Gegenständen äußerte sie sich wie folgt:

- Goldbarren:
Sie habe keine Goldbarren an sich genommen, verwahrt, weitergegeben oder zurückbehalten. Zu keinem Zeitpunkt habe sie Goldbarren in ihrem Besitz gehabt oder faktisch darüber verfügt. Es seien ihr weder Anzahl, Gewicht noch Aufbewahrungsort bekannt. Das tatsächliche Vorhandensein sei unbewiesen und es bestünden keine Hinweise auf strafbares Verhalten.
- Fahrräder:
Die Fahrräder seien in der Garage deponiert gewesen. Nachdem diese nicht mehr vorhanden gewesen seien, sei sie davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer, welcher bis heute einen Garagentüröffner habe, diese entfernt habe. Eine Entwendung ihrerseits werde ausdrücklich bestritten.
- Uhren:
Die erwähnten Uhren hätten sich ebenfalls nie in ihrem Besitz befunden und sie habe keine Uhren entwendet oder zurückbehalten. Es würden keine Hinweise auf entsprechende Gegenstände in ihrem Gewahrsam bestehen.
- Bitcoin-Sticks:
Der Beschwerdeführer habe im Jahr 2024 Kryptowährungen über eine App erworben, welche über entsprechende Benutzerkonten verwaltet würden. Sie bestreite, je im Besitz physischer Datenträger gewesen zu sein und es sei ihr nicht bekannt, dass solche angeschafft oder in der Liegenschaft aufbewahrt worden seien. Es fehle an objektiven Hinweisen, dass sich entsprechende Gegenstände in ihrem Gewahrsam befinden würden. Die bloße Behauptung des Fehlens der Gegenstände vermöge keinen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht zu begründen.
- Luftgewehr und Luftpistole:
Mit Ausnahme ihres Gewehrs (Sturmgewehr 90) seien sämtliche Waffen am 2. April 2025 dem Beschwerdeführer übergeben worden. Sie habe ein Übergabeprotokoll mit Fotos erstellt, das der Beschwerdeführer bei der Übergabe jedoch nicht habe unterzeichnen wollen.

- Gedenkmünzen:

Gedenkmünzen seien ihr nicht bekannt und hätten sich nicht in ihrem Besitz befunden. Es sei ihr nicht bekannt, dass solche angeschafft worden seien. Sie bestreite ausdrücklich, solche Gegenstände an sich genommen oder zurückbehalten zu haben.

Gegenstände, die sie nach der Trennung gefunden habe, habe sie jeweils dem Beschwerdeführer direkt oder über die Tochter zurückgegeben (z.B. eine Flasche Jubiläumsschampagner, ein Kochbuch, ein Multiladegerät und weitere persönliche Gegenstände). Zudem habe sie dem Beschwerdeführer auch hochwertige Einrichtungsgegenstände (Sessel, Sofa, Stereoanlage, das gesamte Inventar eines Hobbyraumes [inkl. CNC-Fräse, Computer, Drohnen, Maschinen, Werkzeuge etc.]) freiwillig überlassen. Dies sei offensichtlich nicht mit einer Aneignungs- oder Bereicherungsabsicht vereinbar.

Insgesamt fehle es an konkreten objektiven Anhaltspunkten für eine strafbare Handlung. Blosser Parteibehauptungen, Vermutungen oder einseitige Aufstellungen würden nicht genügen. Dagegen bestünden konkrete Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer selbst Gegenstände aus der Liegenschaft entfernt habe.

Die Vorwürfe stünden erkennbar im Zusammenhang mit einer ehelichen Auseinandersetzung über Vermögenswerte. Solche Differenzen seien güterrechtlicher Natur und im Rahmen des Zivilrechts zu klären. Ohne konkrete Hinweise auf ein strafbares Verhalten dürfe das Strafrecht nicht als Druckmittel verwendet werden. Der Beschwerdeführer versuche, über mehrere Instanzen Druck auf sie auszuüben. Sie wolle mit Ausnahme der Kinderbelange keinen Kontakt zum Beschwerdeführer. Da stets die Gefahr bestehe, dass ihre mündlichen oder schriftlichen Äusserungen gegen sie verwendet würden, reagiere sie nur auf die Vorwürfe des Beschwerdeführers, wenn es unbedingt nötig sei. Ihre Anwältin habe mit Schreiben vom 27. Mai 2025 zu seinem Herausgabebegehren Stellung genommen.

3.6.

Mit Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. März 2026 wird ausgeführt, dass ein hängiges Scheidungsverfahren nicht vor einer Strafverfolgung wegen Vermögensdelikten schütze. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, die Eigentumsverhältnisse seien unklar oder bestritten, treffe nicht zu. Eine Ehe führe nicht automatisch dazu, dass sämtliche Gegenstände oder Vermögenswerte zu gemeinschaftlichem Eigentum würden. Die Beschuldigte bestreite das Eigentum des Beschwerdeführers auch in der Beschwerdeantwort nicht. Entsprechend bestehe auch kein Anlass, dieses zu belegen (Art. 200 ZGB). Dennoch seien mit der Strafanzeige Belege und Quittungen eingereicht worden. Selbst eine im Miteigentum stehende Sache sei zudem fremd und es könne ein

Vermögensdelikt daran begangen werden. Vorliegend bestehe ein strafrechtlicher Anfangsverdacht. Dies ergebe sich exemplarisch aus dem von der Beschuldigten bewusst zurückbehaltenen Kaffeetamper, zu welchem sie selbst festhalte, dass der Beschwerdeführer diesen geschenkt erhalten habe. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen genügten ohne Weiteres, um einen Anfangsverdacht zu begründen. Es sei nicht Aufgabe des Geschädigten, die Strafuntersuchung und Sachverhaltsabklärung anstelle der Strafbehörden zu führen. Das Argument der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, die eingereichten Unterlagen zeichnen nur ein einseitiges Bild, sei nicht mit deren Behauptung vereinbar, es liege ein sachverhaltsmässig klarer Fall vor, welcher eine Nichtanhandnahme zulasse. Aus den Ausführungen der Beschuldigten ergebe sich im Übrigen auch ein Verdacht auf Nötigung gemäss Art. 181 StGB. Wer angebe, einen Miteigentümer aus seiner Liegenschaft gewiesen zu haben und ihn vom Zutritt auszuschliessen, beschreibe selbst ein strafrechtlich zumindest zu prüfendes Vorgehen. Die Beschuldigte bringe sodann vor, sie habe die Fahrräder des Beschwerdeführers in der Garage deponiert. Fotos der Garage würden jedoch belegen, dass sich dort keine Fahrräder befunden hätten. Es sei ohne Weiteres nachvollziehbar, glaubhaft und lebensnah, dass der Beschwerdeführer seine persönlichen Gegenstände an seinem (damaligen) Wohnort gelagert habe.

4.

4.1.

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 310 Abs. 2, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_151/2019 vom 17. April 2019 E. 3.1 m.w.H.).

4.2.

4.2.1.

Hinsichtlich des im Beschwerdeverfahren mit Stellungnahme vom 16. März 2026 erstmals vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorwurfs der Nötigung durch Verweigerung des Zutritts zur Liegenschaft ist festzuhalten, dass der Streitgegenstand durch die angefochtene Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt wird. Gegenstände, über welche die vorinstanzliche Strafbehörde nicht entschieden hat, soll die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen, da sonst in die funktionelle Zuständigkeit der Vorinstanz eingegriffen würde. Neue Anträge bzw. eine Erweiterung der bisherigen Anträge sind grundsätzlich nicht zulässig (PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 390, 543). Entsprechend ist nachfolgend nicht weiter auf die Argumentation, es bestehe überdies ein Tatverdacht auf Nötigung gemäss Art. 181 StGB, einzugehen.

Nicht Gegenstand des vorliegenden, einzig die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung betreffenden Beschwerdeverfahrens kann sodann der von der Beschuldigten erwähnte Verdacht, der Beschwerdeführer habe selbst Gegenstände aus der Liegenschaft entfernt, sein, womit sich auch diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hielt in der angefochtenen Verfügung u.a. fest, dass im Zusammenhang mit den Geldbezügen der Beschuldigten von den gemeinsamen Konten bei der Zürcher Kantonalbank angesichts der gemeinsamen Verfügungsberechtigung kein strafrechtlich relevantes Verhalten ersichtlich sei. Die Geldbezüge waren nicht Gegenstand der Strafanzeige vom 17. Juni 2025 und die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hierzu wurden im Beschwerdeverfahren auch nicht beanstandet, womit nachfolgend nicht weiter darauf einzugehen ist.

4.2.2.

Wegen unrechtmässiger Aneignung gemäss Art. 137 Ziff. 1 StGB wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138 bis 140 StGB zutreffen, bestraft, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern.

Wegen Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern oder wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet.

Beide Tatbestände verlangen als Tathandlung eine Aneignung. Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt, sei es, um sie zu behalten oder zu verbrauchen, sei es, um sie an einen andern zu veräussern, bzw. dass

er wie ein Eigentümer über die Sache verfügt, ohne diese Eigenschaft zu haben. Die Aneignung setzt einerseits einen Willen des Täters auf dauernde Enteignung des bisherigen Eigentümers voraus und andererseits einen Willen auf mindestens vorübergehende Zueignung an sich selbst, d.h. auf Verwendung der Sache zu seinen eigenen Zwecken. Dieser Wille muss sich nach aussen manifestieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_586/2025 vom 4. März 2026 E. 2.1). Das trifft nicht zu, wenn er die Sache bloss nicht rechtzeitig zurückgibt oder sich sonst nicht an Auflagen des Berechtigten hält. Ob eine Sache fremd ist, richtet sich ausschliesslich nach Zivilrecht (NIGGLI/RIEDO, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 12 und 103 zu Art. 138 StGB). Danach erscheint als fremd jede Sache, die im Eigentum (zumindest Miteigentum) einer anderen Person steht bzw. jede Sache, die weder im Alleineigentum des Täters noch herrenlos noch eigentumsunfähig ist (NIGGLI/RIEDO, a.a.O., N. 42 zu Vor Art. 137 StGB).

In subjektiver Hinsicht verlangen beide Tatbestände Vorsatz sowie die Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern. Bereicherung ist jeder Vermögensvorteil, auch der bloss vorübergehende, welcher nicht nur im tatsächlichen Wert der Sache, sondern auch in ihrem Gebrauch liegen kann. Unrechtmässig ist die beabsichtigte Bereicherung immer dann, wenn die Vermögensverschiebung vom Recht missbilligt wird (TRECHSEL/JENAL, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Aufl. 2025, N. 12 und 15 Vor Art. 137 StGB).

4.3.

4.3.1.

Den Akten ist zu entnehmen, dass es im März 2025 zur Trennung zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschuldigten kam. Das Verhältnis zwischen den getrennt lebenden Ehegatten erscheint stark streitbeladen.

An welchem Tag der Beschwerdeführer aus der gemeinsamen Liegenschaft auszog, wird unterschiedlich geschildert. Während der Beschwerdeführer in der Strafanzeige vom 17. Juni 2025 den 23. März 2025 nennt (S. 2), ist dem Schreiben der Beschuldigten vom 27. Mai 2025 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 29. März 2025 ausgezogen sei (Beilage zur Beschwerdeantwort, S. 2).

In der Folge forderte der Beschwerdeführer von der Beschuldigten die Herausgabe diverser Gegenstände, welche noch in der Liegenschaft verblieben seien (WhatsApp-Nachrichten betreffend Waffen und Bikes mutmasslich vom 1. April 2025 ["Hochzeitstag", Beschwerdebeilage 5]; E-Mails vom 22., 25. und 29. April 2025 inkl. Liste mit Gegenständen und Unterlagen betreffend Uhren, Fahrrädern und Goldbarren [Beschwerdebeilagen 6-9]; Schreiben des Beschwerdeführers an die Beschuldigte vom 13. Mai 2025 inkl. Liste mit Gegenständen [Beschwerdebeilage 4]; polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. Juli 2025 S. 3 ff.).

Von den geforderten Gegenständen wurden dem Beschwerdeführer schliesslich das Taschenmesser, das Fondue Chinoise Rechaud, der Schlüssel zur Kapelle des Vaters des Beschwerdeführers und der Skihelm herausgegeben (Beschwerde S. 5; polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. Juli 2025 S. 4).

4.3.2.

Der Verbleib der übrigen aufgelisteten Gegenstände ist nicht geklärt. Unklar ist zudem, weshalb der Beschwerdeführer die Gegenstände bei seinem Auszug (bzw. anlässlich der von der Beschuldigten genannten erneuten Aufenthalte in der Liegenschaft vom 1. April 2025 und 6. Mai 2025 [polizeiliche Einvernahme vom 15. Juli 2025 S. 3, Beschwerdeantwort S. 1 und Schreiben vom 27. Mai 2025 S. 2]) (zumindest nach eigenen Angaben) nicht mitgenommen hat.

4.3.3.

4.3.3.1.

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen werfen einige Fragen auf und sind – zumindest nach dem derzeitigen Erkenntnisstand – nicht ohne weiteres mit der Argumentation der Beschuldigten im Beschwerdeverfahren bzw. ihren Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 15. Juli 2025 vereinbar.

Betreffend die beiden Fahrräder Orbea Rallon und Orbea Rise bestehen Anhaltspunkte dafür, dass sich diese bereits am 23. März 2025 nicht in dem vom Beschwerdeführer fotografierten Abstellraum befanden (Fotos "Garage" vom 23. März 2025 [Beilage zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 16. März 2026]). Ob es sich dabei um die Garage handelt, in welcher die Beschuldigte die beiden Fahrräder (zu einem ihren Angaben nicht zu entnehmenden Zeitpunkt) deponiert haben will und zu welcher der Beschwerdeführer (nach Angaben der Beschuldigten) weiterhin Zugang gehabt habe (polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. Juli 2025 S. 3; Beschwerdeantwort der Beschuldigten S. 2), ist derzeit nicht geklärt, erscheint allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen. Auf die Mitteilung des Beschwerdeführers per WhatsApp, dass sie ihm die Waffen geben müsse und es ohne Bike keine Verhandlung gebe, antwortete sie, dass sie keine Sicherheit habe und er nachher wieder ohne Absprache Geld beziehe. Zudem verwies sie darauf, dass sie beide nicht über das Bike entscheiden würden und das "Occam" (wohl drittes Fahrrad Orbea Occam, welches der Beschwerdeführer gemäss Angaben der Beschuldigten zumindest vorübergehend mitgenommen habe; vgl. Beschwerdeantwort der Beschuldigten S. 2 und polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. Juli 2025 S. 3) "auch cool" sei (WhatsApp-Nachricht vom "Hochzeits-tag"). Die Beschuldigte verwies gegenüber dem Beschwerdeführer jedoch in keiner Weise darauf, dass sie die Fahrräder in einem für den

Beschwerdeführer zugänglichen Bereich deponiert habe bzw. er diese bereits abgeholt habe.

Aus der mit Beschwerdebeilage 9 eingereichten WhatsApp-Kommunikation (Datum unbekannt) geht hervor, dass die Beschuldigte dem Vorschlag des Beschwerdeführers zustimmte, von den drei vorhandenen Goldbarren à 100g einen zu verkaufen und die verbleibenden beiden Barren aufzuteilen, wobei von ca. Fr. 8'500.00 "cash pro Barren" auszugehen sei. Die Ausführungen der Beschuldigten im Beschwerdeverfahren, dass sie zu keinem Zeitpunkt Goldbarren besessen habe, ihr weder Anzahl, Gewicht noch Aufbewahrungsort bekannt sei und das Vorhandensein der Goldbarren unbewiesen sei (Beschwerdeantwort S. 2), stehen hierzu (nach den bisherigen Erkenntnissen) in einem gewissen Widerspruch.

Mit E-Mail vom 25. April 2025 (Beschwerdebeilage 6) antwortete die Beschuldigte auf das (mit ausdrücklichen Hinweisen auf die beiden Bikes, die ihm wichtig seien, die Bitcoins, deren hälftige Teilung er vorschlage, die Goldbarren, von denen wie abgemacht jeder einen erhalten solle, sowie die angefügte Liste mit Gegenständen versehene) Herausgabebegehren des Beschwerdeführers vom 22. April 2025 und gab an, dass sie derzeit nicht dazu komme, "die Gegenstände alle zu suchen" und noch Zeit brauche. Sie verwies jedoch in keiner Weise darauf, dass ihr bestimmte Gegenstände gar nicht bekannt seien (z.B. Gedenkmünzen, USB-Stick mit Zugangsdaten zu Bitcoin-Account), diese bereits verkauft (z.B. Uhr Oris Audi Limited Edition, vgl. polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. Juli 2025 S. 4) oder abgeholt worden seien (z.B. Fahrräder, Waffen) bzw. sich diese nicht (mehr) in der Liegenschaft befinden würden.

4.3.3.2.

Den Angaben der Beschuldigten ist zu entnehmen, dass bereits eigenmächtige, teilweise von Verrechnungsgedanken getragene "Zuteilungen" von Gegenständen vorgenommen wurden. So habe sie den Kaffeetamper (der wohl dem Beschwerdeführer gehöre), das Messerschleifset und das Multiladegerät behalten und ihm dafür das Sofa, die Stereoanlage und den PC gegeben (polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten vom 15. Juli 2025 S. 4 f.).

4.3.3.3.

Die Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Befragung vom 15. Juli 2025, sie seien daran, die Liste aufzulösen (S. 3), stehen im Widerspruch zu ihrem im Beschwerdeverfahren (und gemäss Angaben des Beschwerdeführers auch im Eheschutzverfahren [vgl. E-Mail des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2025 an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten]) vertretenen Standpunkt, dass sich die aufgelisteten Gegenstände nicht (mehr) in ihrem Besitz befinden würden.

4.3.3.4.

Unter diesen Umständen kann nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte über keinerlei Informationen zu den vom Beschwerdeführer geforderten Gegenständen verfügt bzw. jederzeit zur Herausgabe bzw. zum Ersatz derselben bereit gewesen sei. Es ist durchaus denkbar, dass sich gewisse Gegenstände nach dem Auszug des Beschwerdeführers noch in ihrem Herrschaftsbereich befanden bzw. heute noch befinden.

4.3.4.

4.3.4.1.

Wie die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zutreffend ausführt, sind die Eigentumsverhältnisse betreffend die vom Beschwerdeführer zurückgeforderten Gegenstände derzeit unklar. Auch Miteigentum des Beschwerdeführers und der Beschuldigten erscheint denkbar (vgl. Art. 200 ZGB). So geht etwa aus den zu den Fahrrädern Orbea Rise und Orbea Rallon eingereichten Unterlagen nicht klar hervor, wer diese erworben hat und für welchen Gebrauch diese bestimmt waren, zumal die Fahrräder zwei verschiedene Rahmengrössen aufweisen (M und L) und die Rechnungen einmal an den Beschwerdeführer und einmal an die Beschuldigte adressiert waren (vgl. Beschwerdebeilage 8). Die Beschuldigte gab an, die Fahrräder zusammen gekauft zu haben (polizeiliche Einvernahme vom 15. Juli 2025 S. 5). Jedenfalls macht die Beschuldigte zumindest im vorliegenden Verfahren kein Alleineigentum an den einzelnen vom Beschwerdeführer beanspruchten Gegenständen geltend, sondern führt einzig aus, diese nicht bei sich zu haben. Eine Berechtigung des Beschwerdeführers an den aufgelisteten Gegenständen erscheint damit nicht von vorneherein ausgeschlossen.

4.3.4.2.

Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer das von ihm behauptete (Allein-) Eigentum nicht belegt. Zudem verzichtet er auf möglicherweise weiterführende Angaben etwa dazu, wo die von ihm beanspruchten Gegenstände zuvor aufbewahrt worden seien oder wann er diese zuletzt gesehen bzw. verwendet habe. Zu den Aussagen der Beschuldigten, er habe eine der aufgelisteten Uhren (Oris Audi Limited Edition) bereits verkauft (polizeiliche Einvernahme vom 15. Juli 2025 S. 4), bzw. ihren Ausführungen, sie habe bei der Übergabe der Waffen ein Übergabeprotokoll mit Fotos erstellt, welches er nicht habe unterzeichnen wollen (Beschwerdeantwort S. 3), äussert er sich in keiner Weise. Dass die vom Beschwerdeführer eingereichte WhatsApp-Kommunikation nicht vollständig erscheint und ein einseitiges Bild zeichnet, ist ebenfalls zutreffend. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es jedoch Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die für eine Tat relevanten Umstände abzuklären. Entsprechend darf vom Beschwerdeführer kein Nachweis für die von ihm behaupteten Umstände verlangt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_552/2019 vom 22. August

2019 E. 3.4; RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 301 StPO), womit der Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung nicht mit dem unterlassenen Beibringen von Beweisen begründet werden kann.

4.3.4.3.

Dass sich teilweise zivilrechtliche Fragen stellen und im offenbar hängigen Scheidungsverfahren eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist, vermag den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung ebenfalls nicht zu rechtfertigen, zumal die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich gehalten sind, vorfrageweise Fragen aus anderen Bereichen abzuklären (vgl. VOGELSANG, a.a.O., N. 15a zu Art. 314 StPO).

4.3.5.

Insgesamt kann derzeit nicht von einer klaren Strafflosigkeit der Beschuldigten ausgegangen werden, zumal angesichts des weitgehend ungeklärten Sachverhalts und der genannten Ungereimtheiten vorsätzliche unrechtmässige Aneignungshandlungen der Beschuldigten etwa zur eigenmächtigen "Ausgleichung" der Verhältnisse nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können.

Bislang wurde einzig eine polizeiliche Befragung der Beschuldigten durchgeführt. Es ist durchaus denkbar, dass durch weitere Ermittlungshandlungen, wie etwa weitere Befragungen der Beschuldigten sowie des Beschwerdeführers, das Einverlangen von Unterlagen (z.B. zur Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschuldigten, zum Verkauf des Goldbarrens, zur Versicherung einzelner Gegenstände, zu allfälligen Diebstahlsmeldungen [vgl. E-Mail des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2025]) oder allenfalls auch Hausdurchsuchungen weitere ermittlungsrelevante Informationen erlangt werden könnten.

4.4.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung sind damit vorliegend nicht erfüllt. In Gutheissung der Beschwerde ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 23. Dezember 2025 aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückzuweisen.

5.

5.1.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung auf und weist sie die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 4 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind deshalb auf die Staatskasse zu nehmen.

5.2.

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Es ist deshalb zurzeit nicht möglich, die Entschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren festzulegen. Das Beschwerdeverfahren betreffend die Nichtanhandnahmeverfügung wird im Rahmen der Regelung der Entschädigung der Parteien im Endentscheid zu berücksichtigen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

5.3.

Der Beschuldigten ist keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 23. Dezember 2025 aufgehoben und die Sache an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf

die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 22. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Boog Klingler